



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 50/2021
30. Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Bekanntmachung der Allgemeinverfügung gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes	2

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:

www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

28.10.2021

Allgemeinverfügung

gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 07.05.2021, BGBl. I S. 850, und § 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17.08.2021 in der ab dem 1. Oktober 2021 gültigen Fassung (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO).

I.

Die Allgemeinverfügung vom 23.09.2021 (Amtsblatt 44/2021) wird in ihrer Geltung verlängert und tritt erst mit Ablauf des 24. November 2021 außer Kraft.

II.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Auf die sofortige Vollziehbarkeit nach § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IfSG wird hingewiesen.

Eine Klage hat damit keine aufschiebende Wirkung.

III.

Begründung

Die bisherige Geltungsdauer der Allgemeinverfügung zur Einführung der 2G-Regel in Wuppertal ist befristet bis zum Ablauf des 29.10.21, analog zur Geltungsdauer der Coronaschutzverordnung. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat die ursprünglich bis zum 29.10.21 geltende Coronaschutzverordnung bis zum Ablauf des 24.11.21 verlängert.

Im Ergebnis sieht die Stadt durch die Einführung der 2G-Regel das Risiko der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 als deutlich gesenkt an. Um die Immunisierung der Bevölkerung weiter voranzutreiben, ist eine Verlängerung der bestehenden Regelungen und Anordnungen der Allgemeinverfügung vom 23.09.21 erforderlich.

Damit gelten auch die bisherigen inhaltlichen Begründungen der Allgemeinverfügung fort.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie Klage erheben:

Wie?	<p>Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).</p> <p>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</p>	
	<p>Die Klage muss enthalten:</p> <p>Name der Person, die Klage erhebt</p> <p>Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal)</p> <p>Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird</p>	<p>Die Klage soll enthalten:</p> <p>den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie)</p> <p>Angaben zum Ziel der Klage</p> <p>Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen</p>
Wann?	<p>Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde.</p> <p>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</p>	
Wo?	<p>Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf</p>	

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Hinweis:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Diese Allgemeinverfügung und seine Begründung kann gem. § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NW im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal während der Bürozeiten inklusive ihrer Begründung eingesehen werden.



Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO